

Mitteilung über einen Eigentümerwechsel

Privatrechtliche Einigung zwischen den Vertragsparteien

Die im Merkblatt aufgeführten rechtlichen Hinweise haben wir zur Kenntnis genommen und bitten um vorzeitige Umschreibung zum u. g. Zeitpunkt.

Stadt Linden
Fachdienst 4.1 Finanzen
Konrad-Adenauer-Straße 25
35440 Linden

Angaben zum Objekt:

Bei bebauten Grundstücken:

Straße/Hausnr./ggf. Wohnungsnummer		
Kassenzeichen (Grundbesitzabgabenbescheid)		Aktenzeichen Finanzamt
Zählernummer	Zählerstand zum Tag der Übergabe	zukünftig geschätzter Verbrauch in m³

Bei unbebauten Grundstücken:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Kassenzeichen (Grundbesitzabgabenbescheid)		Aktenzeichen Finanzamt

Angaben zum Verkäufer:

Name, Vorname
Aktuelle Anschrift, E-Mail/Telefon für Fragen (freiwillige Angaben)

Angaben zum Käufer:

Name, Vorname
Aktuelle Anschrift, E-Mail/Telefon für Fragen (freiwillige Angaben)

Das Objekt ist am _____ auf den Käufer übergegangen.

Die Grundbesitzabgaben sollen ab dem 01. __.20__ auf den Käufer umgeschrieben werden.

Hiermit erklären wir uns damit einverstanden, dass die Grundsteuer des oben genannten Grundstücks ab dem genannten Zeitpunkt (nur ganze Monate) von dem Käufer übernommen wird. Bis zu einer neuen Bescheiderteilung werden die fälligen Beträge jedoch termingerecht von den Vorbesitzern gezahlt, ansonsten entstehen Mahn- und Säumniszuschläge.

Ort, Datum

Unterschrift des Verkäufers bzw. Vertreters

Ort, Datum

Unterschrift des Käufers bzw. Vertreters

Merkblatt – Mitteilung über einen Eigentümerwechsel

Bei einem Eigentümerwechsel wird über die Zurechnung der Immobilie eine neue Feststellung durch das Finanzamt getroffen. Der Zeitpunkt dieser so genannten Zurechnungsfortschreibung ist der Beginn des darauffolgenden Kalenderjahres. (§ 9 Grundsteuergesetzes).

Wird also ein Objekt während des Jahres veräußert, bleibt der Eigentümer, dem das Grundstück zum 01.01. des Jahres gehört, das ganze Jahr grundsteuerpflichtig.

Zur Vermeidung der privatrechtlichen Verrechnung können ab dem Ersten des auf den Besitzübergang folgenden Monats alle Grundbesitzabgaben auf den Käufer veranlagt werden. Dies erfordert das Einverständnis der betreffenden Vertragsparteien.

Bitte teilen Sie daher den Eigentümerwechsel umgehend mit und geben Sie an, ob Sie eine Aufteilung der Grundsteuer wünschen. Beachten Sie, dass dieses Verfahren nur möglich ist, wenn das Grundstück ungeteilt übergeben wird. Andernfalls muss die Feststellung durch das Finanzamt abgewartet werden.

Für die unterjährige Umschreibung benötigen wir bei Objekten, die an die städtische Wasserversorgung angeschlossen sind, den Zählerstand zum Tag der Übergabe. Für eine genauere Schätzung der Vorauszahlung geben Sie uns bitte an wie viele Personen zukünftig am Wasserverbrauch teilnehmen werden. Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass der jährliche Verbrauch eines Menschen bei 40 m³ im Jahr liegt.

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an:
Fachdienst 4.1 Finanzen

Anprechpartner: Fr. Müller/ Fr. Schimpf

Telefon: 06403 605-28/51

Mail: finanzverwaltung@linden.de